



ANTRAGSVERFAHREN 2024

Arno Grün, DLR Eifel



ELEKTRONISCHER ANTRAG

2023

- Auslieferung der Antragsversion LEA am 11.04.2023
- Dauer der Antragsphase 25 Werkzeuge
- Bearbeitungsphase 19.09.2023 bis 30.09.2023

2024

- Freigabe LEA 25.03.2024
- Dauer Antragsphase > 40 Werkzeuge
- Bearbeitungsphase Juni – 30.09.2024



ZEITRAUM ANTRAGSPHASE

- 15. Mai: grundsätzliche Antragsfrist
 - Gemeinsamer Antrag, Flächennutzungsnachweis und Tierprämien
 - Verspätung: Prämienkürzung – 1% pro Kalendertag, max. 16 Tage
 - Keine Nachmeldung von Tieren
- bis 31. Mai: Nachmeldungen
 - Nachreichung von fehlenden Nachweisen
 - Nachmeldung von Flächen ohne Kürzung



NOCH OFFEN AUS 2023

Auszahlung von:

Öko-Regel 4 (Extensivierung)

Öko-Regel 6 (Verzicht PSM)

Öko-Regel 2 (Anbau VK)

Ende April

- Auszahlung bis voraussichtlich

Ende Mai:

- Öko-Regel 1a, 1b, 1c und 1d

- Danach Nachberechnung
ÖR 5 und 7



BEARBEITUNGSPHASE JUNI BIS 30 SEPT.

- Bearbeitung von Überlappungen
- Bearbeiten von Monitoring-Ergebnissen
- Evtl. Melden von Ersatztieren bei gekoppelten Tierprämien
- Auch beantragte Ökoregelungen, die sich beispielsweise aufgrund der Witterung nicht umsetzen lassen (ÖR 2- vielfältige Kulturen) oder Kennartenflächen, die die Kennarten doch nicht aufweisen, können noch zurückgezogen werden

KONDITIONALITÄT GAB UND GLÖZ

Grundanforderungen an die Betriebsführung

&

Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (Fachrecht)

- Sind durch nationales Recht definiert
- Sie gelten für alle Betriebe, auch wenn kein Antrag gestellt wird

9 GLÖZ Standards

GAB

GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Eifel

- GAB 1 – Wasserrahmenrichtlinie
 - GAB 2 – Nitratrichtlinie
 - GAB 3 – Vorgelschutzrichtlinie
 - GAB 4 – FFH-Richtlinie
 - GAB 5 – Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
 - GAB 6 – Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
 - GAB 7 u. 8 – Regelungen zum Pflanzenschutz
 - ff
-

GAB

GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Eifel

2 NITRATRICHTLINIE (GAB 2)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz⁶, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)⁷, den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes⁸ und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁹ umgesetzt. In Rheinland-Pfalz gilt zudem die Landesdüngeverordnung (LDüVO, siehe Anhang).



Informationsbroschüre über die einzuhaltenden
Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023
Endfassung Stand: 27.02.2023



www.gqs.rlp.de/Merkblätter

Konditionalität – Die neuen „Spielregeln“



GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand)

- GLÖZ 1** Ehemals Greening und CC
Erhalt des Dauergrünlands auf Basis Verhältnis der Dauergrünland- zur Landwirtschaftsfläche
- GLÖZ 2** Schutz von Feucht- und Mooregebieten
- GLÖZ 3** Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4** Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5** **Erosionsschutz (voraussichtlich inkl. Winderosion)**
- GLÖZ 6** **Mindestbodenbedeckung um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten**
- GLÖZ 7** **Fruchtwechsel auf Ackerland**
- GLÖZ 8** **Mindestanteil nicht produktiver Flächen**
- GLÖZ 9** Verbot des Pflügens und der Umwandlung von Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten

In der letzten Förderperiode gab es 7 Standards zur Erhaltung des guten ökologischen Zustands



GLÖZ 5: Erosionsschutz

GLÖZ 5: Erosionsschutz, neue Einteilung in 2023

Hier geht es speziell um den Pflug, andere Formen der Bodenbearbeitung sind nicht betroffen (Grubber/Scheibenegge, ...)

Die Einteilung der Erosionsgefährdung erfolgt auf Flurstücksebene

Bodenabtragsgleichung (Erodierbarkeit * Hangneigung * **Regenerosivität**)

- K-Wasser-1:
vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen
Pflügen nur bei Aussaat vor 01.12.
- K-Wasser-2:
vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen
Pflügen von 16.02. bis 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat (bis 30.11)

Bei mehr als 45 cm Reihenabstand kein Pflügen zulässig



GLÖZ 5

Nach der Landesverordnung vom 05.12.2023

sind abweichende Anforderungen möglich, wenn ...

- witterungsbedingte Besonderheiten,
 - besondere Anforderungen bestimmter Kulturen oder
 - besondere Anforderungen des Pflanzenschutzes vorliegen
1. Raue Winterfurche vor frühen Sommerkulturen
(ausgenommen Mais, Hirse, Soja)
 2. Raue Winterfurche auf schweren Böden (möglichst quer zum Hang),
anschließend keine weitere Bearbeitung
 3. Quer zum Hang bei weniger als 550 mm Niederschlag (K-Wasser 1)
 4. Quer zum Hang nach Zwischenfrucht/Untersaat oder rasenbildender
Hauptkultur (Klee gras, Acker gras)
 5. Quer zum Hang aus Gründen des Pflanzenschutzes
(K-Wasser 2) - dann aber Stellungnahme durch DLR
 6. 6-8 ff.



GLÖZ 6

Eingabe in LEA ab Antragsstart, kann bis zum Ende der Bearbeitungsphase (30.09.) geändert werden

Die Angabe ist nicht verpflichtend. Wenn im Laufe des Jahres (auch nach dem 30.09) aus z.B. witterungsbedingten Gründen eine andere Begrünungsform gewählt wird, hat das keine Sanktionen zur Folge Quelle: Merkblatt Konditionalitäten in LEA

- Je Schlag nur eine Angabe möglich
- Neue Plausiprüfungen wenn abweichende Zeiträume gewählt werden



GLÖZ 6, EINGABE IN LEA

GLÖZ 6	GLÖZ ZF/US	GLÖZ 8 Ausnahme 2024
	Zwischenfrucht mindest... ▼	
Mindestbodenbedeckung (Standardzeitraum: 15.11.-15.01.)		
Abweichende Zeiträume:		
<input type="checkbox"/> Z2 Vor frühen Sommerkulturen (geplante Aussaat im Folgejahr): 15.09. – 15.11.		
<input type="checkbox"/> Z3 Ackerflächen mit Böden Tongehalt >17% von Ernte Hauptkultur bis 01.10.		
Art der Mindestbodenbedeckung:		
<input type="checkbox"/> 1 Mehrjährige Kulturen		
<input type="checkbox"/> 2 Winterkultur (geplante Aussaat im Antragsjahr)		
<input type="checkbox"/> 3 Zwischenfrüchte		
<input type="checkbox"/> 4 Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide		
<input type="checkbox"/> 5 Begrünungen		
<input type="checkbox"/> 6 Mulchauflagen, einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten		
<input type="checkbox"/> 7 Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung		
<input type="checkbox"/> 8 Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschiges Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion		
<input type="checkbox"/> 9 Ackerflächen mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen		
<p style="text-align: right;">Schließen</p>		



FRUCHTWECHSEL GLÖZ 7

Der Fruchtwechsel stellt viele Betriebe vor neue Herausforderungen.

- Welche Kultur stand 2022, welche Kultur war 2023 auf der Fläche/im Antrag ?
- Bei neu zugegangenen Flächen: Wie kann ich herausfinden, was in den letzten beiden Jahren auf der Fläche angebaut wurde bzw. welche Kulturart stand denn im Agrarantrag ?
- Mais, Mais Mischkultur, Mais Leguminosen?
Was gilt denn jetzt als Fruchtwechsel?
Was für einen Code muss ich denn in meinem Antrag angeben?



Fruchtwechsel auf Ackerland GLÖZ 7

War für 2023 ausgesetzt, die Kulturen aus 2022 und 2023 werden aber 2024 berücksichtigt (GAP-Ausnahmen-Verordnung)

- Auf mind. 66 % der Ackerfläche andere Kultur als im Vorjahr, auf der Hälfte davon (33 %) Zwischenfrucht/Untersaat (15.10.-15.02.)

Vielleicht einfacher zu verstehen:

Auf 33 % meiner Ackerflächen darf dieselbe Kultur wie im Vorjahr angebaut werden

33 % Fruchtwechsel

33 % kann der Fruchtwechsel durch Zwischenfrucht/Untersaat eingehalten werden

Spätestens im dritten Jahr muss auf jeder Fläche ein Fruchtwechsel stattfinden

Zwischenfrucht/Untersaat darf **nicht als Reinsaat** erfolgen, aber keine Mischungsvorgaben



GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

	Ackerfläche A	Ackerfläche B	Ackerfläche C
1. Jahr	Mais	Mais	Weizen
2. Jahr	Mais	Weizen	Mais
3. Jahr	Weizen	Mais	Mais
4. Jahr	Mais	Mais	Weizen
5. Jahr	Mais	Weizen	Mais
6. Jahr	Weizen	Mais	Mais

Die Hauptfruchtarten werden nach den Gattungen unterschieden, Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfrucht, auch wenn sie zur selben Gattung gehören



GLÖZ 7 FRUCHTWECHSEL

Welche Kulturen können als Zwischenfrucht anerkannt werden?

- Aussaat vor dem 15.10. muss bis 15.02. auf der Fläche belassen werden
- Sie darf im Folgejahr nicht zur Ernte führen

Zitat agrarheute:

„Dabei kann eine Zwischenfrucht keine Pflanzenart sein, die in eine Hauptkultur überführt werden kann. So ist etwa Grünroggen nicht zulässig, da sich dieser als Roggen ernten lässt.“

- Im Antragsjahr ist eine Schnittnutzung erlaubt

(Quelle: BMELV, Fragen-Antworten-Katalog)

- Siehe: www.gqs.rlp.de Merkblätter:

Weitere Infos



[GLÖZ_Fragen_Antworten.pdf](#)



[Infobroschuere_Konditionaltaet.pdf](#)



GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- Mais/Bohnen
oder
Mais/Sonnenblumen
gelten als Fruchtwechsel
- Code 410 = Mais mit Leguminose
Verhältnis 2:1
 - Code 917 = sonstige Mischkultur

Mais mit Leguminosen ist ein anderer Code bzw. eine eigenständige Kultur, zumindest in Rheinland-Pfalz. Es müssen dann aber auch genügend (vlt. ein Drittel) Leguminosen im Mais stehen, am besten vollentwickelte Buschbohnen und nicht nur ein paar verkümmerte Alibi-Ackerbohnen (denn dann ist es einfach nur „Mais“.)

Achtung: Bei den vielfältigen Kulturen und der Ökoregelung 2

Code 171 (Körnermais)

410 (Mais mit Leguminose)

411 (Silomais)



gilt alles als Mais



HERAUSFORDERUNGEN

GLÖZ 8

- Wie ermittele ich meine 4 % der Ackerfläche?
- Was ist mit Ackergras? AUKM-Umwandlungsflächen?
- Wann zählen Landschaftselemente zur Ackerfläche?
Wie kann ich das ändern?
- Wie kann ich herausfinden, wie groß meine LE-Fläche ist, die ich als GLÖZ 8-Brache angeben kann?
- Wie ist das mit der aktiven Begrünung? Im Herbst waren witterungsbedingt meine Flächen nicht befahrbar, was kann ich jetzt noch säen?



WICHTIGE HINWEISE ZU BRACHEN

Schutzzeitraum beachten: 01.04.-15.08.!

- GLÖZ 8-Brache (NC 62 und 66) und ÖR1a (NC 88) ab 01.09. Vorbereitung einer Folgekultur zulässig (Raps und Gerste ab 15.08.) Beweidung mit Schafen und Ziegen ab 01.09. zulässig
- darf erst im Folgejahr geerntet werden
-
- ÖR1b und ÖR1c
Anbau Folgekultur ab 01.09. nur zulässig ab dem 2. Jahr nach der Saat der Blütmischung
- Auf allen anderen Brachen keine Beweidung und kein vorzeitiger Anbau einer Folgekultur zulässig



GLÖZ 8 AUSNAHMEREGLUNG 2024

Die GLÖZ 8-Verpflichtung besteht nach wie vor! Sie ist **nicht ausgesetzt**.

In 2024 können die nicht produktiven Flächen

- **durch den Anbau von Leguminosen,**
- **durch den Anbau von Zwischenfrüchten (Herbst 2024),**
- **durch Stilllegungen (Brachen inkl. LE)**

erbracht werden

Auch eine Kombination aus den 3 Alternativen ist möglich.



GLÖZ 8 AUSNAHMEREGLUNG

Für die Anerkennung als Leguminosen gilt:

- Grob- oder kleinkörnige Leguminosen
- Müssen in der Kulturartenliste als Leguminose gekennzeichnet sein
- Kein Pflanzenschutz
- ~~433, Luzerne-Gras, AL, 5, Gras oder andere Grünfütterpflanzen pDGL~~
- 434, Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt), AL, 6 Leguminosen-Mischung

432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL	X	X	6 Leguminosen-Mischung	
433	Luzerne-Gras	AL	X	X	5 Gras oder andere Grünfütterpflanzen	pDGL
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	AL	X	X	6 Leguminosen-Mischung	



GLÖZ 8

AUSNAHMEREGLUNG

Zwischenfruchtanbau zur Erfüllung GLÖZ 8

- Kein Pflanzenschutz
- Zwischenfrucht muss ausgesät werden, witterungsbedingte Ausnahmen werden nicht toleriert
- Keine Gewichtungsfaktoren, keine Vorgaben über die auszusäenden Pflanzenarten
(keine Hauptkultur in Reinsaat, alles andere ist ok!)
- Keine Einschränkungen zur Vorkultur oder der nachfolgenden Hauptkultur
- Zeitraum für ZWF: Einsaat?? etablierter Bestand muss bis 31.12.2024 auf der Fläche verbleiben



GLÖZ 8 AUSNAHMEREGLUNG

Zwischenfrucht kann auch zur

- Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)
- Fruchtwechsel (GLÖZ 7)
- Rote Gebiete Dünge-Verordnung

herangezogen werden, sofern die Bedingungen jeweils eingehalten werden.

Korrekturen am Umfang der GLÖZ 8-Flächen können bis zum 30.09. vorgenommen werden



GLÖZ 8 AUSNAHMEREGLUNG

Was geht nicht?

Ein und dieselbe Fläche, Leguminose als Hauptkultur,
dann Zwischenfrucht im Herbst auf derselben Fläche



Fläche kann nur einmal zählen

Leguminosen für GLÖZ 8 werden nicht bei ÖR2 oder
VK GAP-Strategieplan anerkannt

Flächen können nicht bei ÖR6 (Verzicht auf
Pflanzenschutz) anerkannt werden



GLÖZ 8 AUSNAHMEREGELUNG

Was geht ?

Auch wenn die GLÖZ 8-Verpflichtung über Leguminosen oder Zwischenfrucht erfüllt wird, kann an der Freiwilligen Ökoregelung 1 teilgenommen werden

- Betriebe über 10 ha Ackerland können freiwillig bis zu 1 ha stilllegen und in den Genuss der 1.300 €/ha kommen

Bereits eingesäte geplante Brachen können wieder in die Produktion inklusive Düngung und Pflanzenschutz aufgenommen werden.



NEU AB 2024 ZUR ÖR 1a

Alle Betriebe > 10 ha Ackerfläche dürfen bis zu einem Hektar als 1a beantragen

Für diesen Hektar gibt es dann tatsächlich die 1.300 €

Für die weitere Fläche gelten die vorgesehenen Stufen (500 €; 300 €)

Die Vorgabe 1% der Ackerfläche wird gestrichen, die 1.000 qm Mindestfläche bleibt erhalten

Es werden weiterhin aber max. 6 % der Ackerfläche als Brache gefördert.



ÖKOREGELUNG 1 A

Beispiel: Betrieb mit 12 ha Acker, legt bis 10 % still

Alte Regelung	Neu ab 2024
mind. 1 % 1300 € = 0,12 ha max. 1 % 500 € = 0,12 ha max. 4 % 300 € = 0,48 ha	1 ha möglich = 8,33 %
0,12 * 1300 € = 156 € + 0,12 * 500 € = 60 € + 0,48 * 300 € = 144 € ----- = 0,72 ha = 360 €	1 ha * 1300€/ha = 1300 € oder 0,72 ha * 1300€/ha = 936 €

Auch von GLÖZ 8 befreite Betriebe (> 75 % Grün) können an der Ökoregelung 1 a teilnehmen!



Prämienenerhöhungen

	2023	2024 ¹
Blühstreifen (ÖR 1b und c)	150 Euro	200 Euro
Vielfältig Kulturen (ÖR 2)	45 Euro	60 Euro
Beibehaltung Agroforst (ÖR 3)	60 Euro	200 Euro
PSM-Verzicht Stufe 1 (ÖR 6a)	130 Euro	150 Euro

Ab 2024 wird im Ökolandbau (Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen) auch die GLÖZ 8-Brache uneingeschränkt gefördert.

Quelle: agrarheute



Vereinfachung

Prämienhöhe für Ökoregelung 1 b und 1 c von 150 €/ha auf 200 €/ha angehoben

Form- und Größenvorgaben für Blühstreifen (ÖR 1b und 1c) werden reduziert.

Differenzierung zwischen Flächen und Streifen fallen weg.

Mindest- und Maximalbreiten fallen weg.

Höchstgröße von drei Hektar, Mindestgröße 0,1 ha



ÖKOREGELUNG 2

VIELFÄLTIGE KULTUREN

Prämie wird von 45 auf 60 € angehoben

Es besteht aber weiterhin ein Verbot der Doppelförderung, demzufolge wird der Beihilfesatz aus dem AUKM-Programm (Agrar-Umwelt und Klima Maßnahmen) reduziert



ÖKOREGELUNG 4

Die Vorgabe, dass der Viehbesatz an bis zu 40 Tagen unterschritten werden darf, wird gestrichen

- Durchschnittlicher Viehbesatz wird auf das Kalenderjahr ausgedehnt (bisher 01.01. – 30.09.)
- Beim Berechnungsschlüssel für die raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) sind die Lämmer bei den Schafen und Ziegen mit erfasst



ÖKOREGELUNG 6

ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
Acker- und Dauerkulturen (nicht für Ackerfutter)

Die Prämie wird für Ackerland und die
Dauerkulturen von 130 auf 150 €/ha für 2024 und
die Folgejahre angehoben

PSM mit geringem Risiko oder im Ökolandbau zugelassen dürfen
angewendet werden

- ÖR 6a gilt für Sommergetreide, Mais, Leguminosen/-gemenge,
Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Gemüse

kein PSM 01.01. bis 31.08.

- ÖR 6c: Dauerkulturen, kein PSM 01.01. bis 15.11.



ZWISCHENFRUCHT

Düngeverordnung (Rote Gebiete)

- - bis 15.01.

GLÖZ 5 (Erosionsschutz)

- keine Definition, Pflügen quer zum Hang nach Zwischenfrucht oder Rasenbildender Hauptkultur

GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung)

- 15.11. bis 15.01.
- vor frühen Sommerungen 15.09. bis 15.11.
- auf schweren Böden ab Ernte bis 01.10.

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) 15.10. bis 15.02.

GLÖZ 8 (Brache/Stilllegung) - bis 31.12.2024

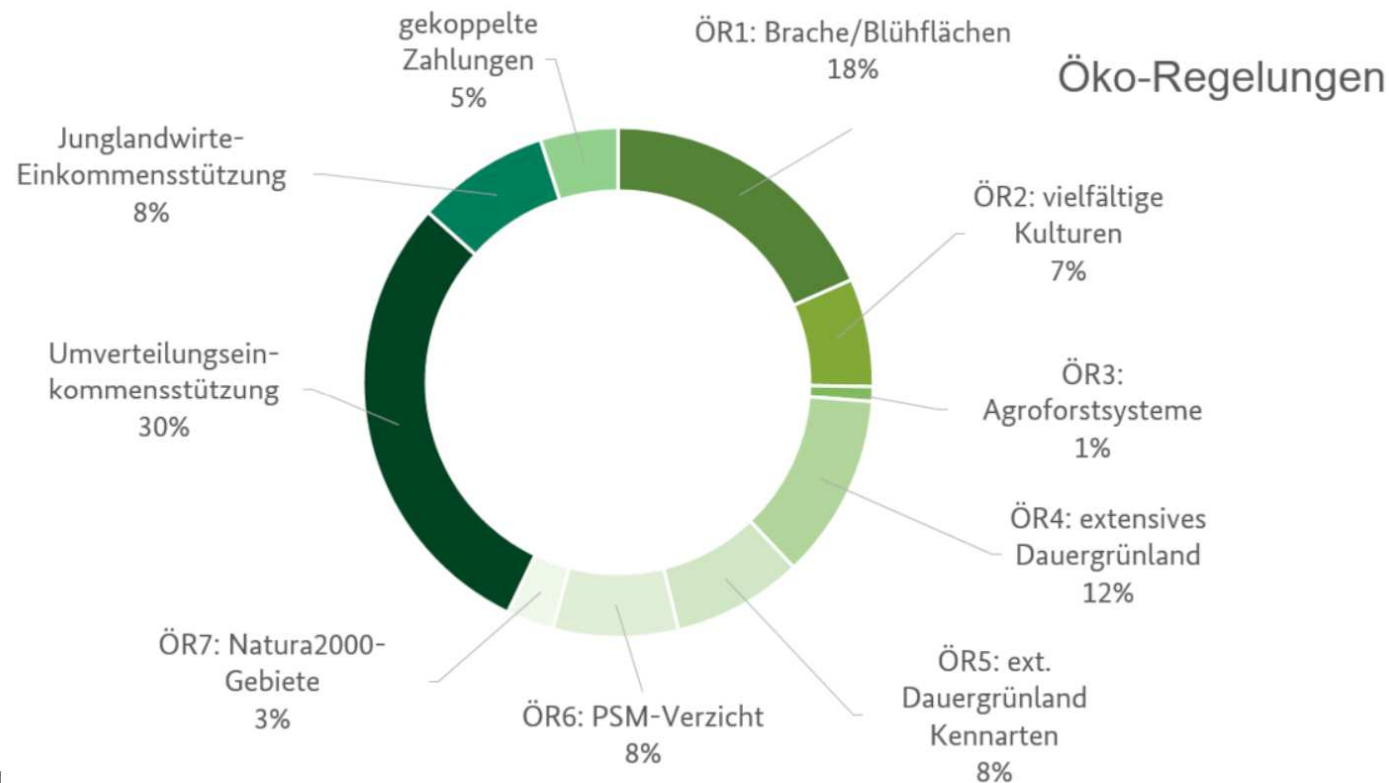


FÖRDERSCHWERPUNKTE DER ERSTEN SÄULE DER GAP



NATIONALE AUSGESTALTUNG DER GAP

Neben der Einkommensgrundstützung sind die 7 Öko-Regelungen, die Umverteilungsprämie und die Junglandwirteprämie die spezifischen Förderschwerpunkte



Quelle:BMEL





NATIONALE AUSGESTALTUNG DER GAP

Einführung der Ökoregelungen zusätzlich zu den EULLA-Programmen

Es stehen rund 200 Mio. € zur Verfügung,
davon sind 50 Mio. € für die Ökoregelungen eingeplant

Zum Vergleich: EULLA-Auszahlungen in 2022 rd. 53 Mio. €

INANSPRUCHNAHME ÖKO-REGELUNGEN IN 2023



Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen (40 %) top agrar (60 %)

In 2023 werden nur etwa 50 % der Mittel für die Ökoregelungen abgerufen

Inanspruchnahme Öko-Regelungen nach vorläufigen Antragsdaten der Länder ohne Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen

Intervention	Teilinterventionen	Antragsteller	Inanspruchnahme (ha)	SP-Planung	Inanspruchnahme (%)	
ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland	a) nicht produktive Flächen	Stufe 1 (Fläche für 1 %)	16.320	20.255	101.287	20%
		Stufe 2 (Fläche > 1 % bis 2 %)	11.553	13.333	70.646	19%
		Stufe 3 (Fläche > 2 % bis 6 %)	7.429	19.101	140.340	14%
	b) Blühstreifen auf Ackerland	1.170	1.280	176.370	1%	
	c) Blühstreifen auf Dauerkulturen	94	73	9.283	1%	
	d) Altgrasstreifen auf DGL	Stufe 1 (Fläche für 1 %)	3.970	2.542	45.990	6%
		Stufe 2 (Fläche > 1 % bis 3 %)	2.954	2.662	80.429	3%
		Stufe 3 (Fläche > 3 % bis 6 %)	1.492	1.844	78.829	2%

INANSPRUCHNAHME ÖKO-REGELUNGEN IN 2023



Inanspruchnahme Öko-Regelungen nach vorläufigen Antragsdaten der Länder ohne Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen

Intervention	Teilinterventionen	Antragsteller	Inanspruchnahme (ha)	SP-Planung	Inanspruchnahme (%)
ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen		12.151	1.729.527	2.673.689	65%
ÖR 3: Agroforst		67	51	25.000	0%
ÖR 4: Extensivierung DGL		33.772	1.322.959	1.978.081	67%
ÖR 5: Kennarten		42.501	1.156.572	640.605	181%
ÖR 6: PSM-Verzicht	a) Ackerland, Dauerkulturen	6.403	101.007	891.525	11%
	b) Grünfutter, Ackerfutter (Ackerland)	21.997	204.271	397.122	51%
ÖR 7: Natura 2000		33.752	1.133.555	1.312.012	86%

Quelle: BMEL

Tatsächlichen Prämien für 2023



Das sind die neuen Prämien für 2023

	€/ha neu	€/ha bisher
Direktzahlungen (Basisprämie)	170,93	158
Juglandwirtförderung (für die ersten 120 ha)	141,75	134 €
Umverteilungsprämie		
für die ersten 40 ha	76,28	70
für die weiteren Hektar bis 60 ha	45,76	40
gekoppelte Direktzahlungen		
Mutterkühe	85,72	78
Mutterschafe, -ziegen	38,31	35
Ökoregelungen		
ÖR 1-Brache (freiwillige Brache über 4 % Stilllegung hinaus)		
für das erste Prozent	1690	1300
für das zweite und dritte Prozent	650	500
alle weiteren bis 6. Prozent	300	300
ÖR1b-Blühstreifen	195	150
ÖR1c-Dauerkulturen-Blühstreifen	195	150
ÖR 1d-Altgrasstreifen		
für das erste Prozent	1170	900
für das zweite bis vierte Prozent	520	400
für das fünfte und sechste Prozent	260	200
ÖR2-Fruchtfolge	58,5	45
ÖR3-Agroforst	78	60
ÖR 4-Extensive Dauergrünlandnutzung	149,5	115
ÖR5-Dauergrünland (mind. 4 Kennarten)	312	240
ÖR 6-Verzicht chem- synthetische Pflanzenschutzmittel		
Ackerland	169	130
Grünland	65	50
ÖR7- Landwirtschaftsflächen in Natura 2000	52	40

Quelle: Bekanntmachung des BMEL, Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2023

Grafik: Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt

Umverteilungsregelung
Steigerung der Prämien für
die Ökoregelungen auf
max. 130 %



WICHTIG ZU WISSEN

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen muss einmal im Jahr eine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden.

- Bei Grünlandflächen reicht ein alleiniges Mulchen nicht aus, es muss eine Mahd (mit Abfuhr des Mähgutes) oder eine Beweidung stattfinden.
- Ein alleiniges Mulchen ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit.
- Ein Nachmulchen, beispielsweise nach einer Beweidung, ist natürlich erlaubt.



MINDESTTÄTIGKEIT

Wann oder wie oft muss die Mindesttätigkeit erfolgen?

Nutzungscode mit <u>zweijährigem</u> Rhythmus Kultur	Nutzungscode mit <u>einjährigem</u> Rhythmus Kultur
Kulturart 62 GLÖZ 8 Brache Selbstbegrünung	Kulturart 590 Brache, Einsaat einjähriger Blütmischung
Kulturart 66 GLÖZ 8 Brache aktive Begrünung	Kulturart 591 Acker, aus der Erzeugung genommen
Kulturart 88 ÖR 1a Brache Selbstbegrünung	Kulturart 592 Grünland aus der Erzeugung genommen
Kulturart 89 und 90 ÖR1b Blühfläche	Kulturart 593 Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen
Kulturart 91 und 92 ÖR1c Blühfläche in Dauerkulturen	Kulturart 595 Ackerbrache, mehrjährige Blütmischung
Kulturart 93 ÖR1d Altgrasstreifen Dauergrünland	Kulturart 844 Unbestockte Rebfläche

928 (Saum- und Bandstrukturen) siehe AUKM-Grundsätze
Die Aussaat einer Begrünungsmischung zählt als Mindesttätigkeit



SONST NOCH WAS ?

Ökoregelung 2 und/oder Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Aufgrund der Witterung im Herbst konnten viele Betriebe ihre Winterungen nicht wie geplant aussäen.

Bei den Vielfältigen Kulturen sind aber strikte Anbauverhältnisse vorgegeben.

Leider wird es nach Aussage des Ministeriums aber keine Bagatellregelung aufgrund der nassen Witterung im Herbst geben.

Aufgrund der **leider sehr restriktiven Sanktionsregelungen** bei den **Ökoregelungen führt jede Über- oder Unterschreitung zur der Anbauverhältnisse zu einer Ablehnung der Maßnahme.**



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM EIFEL

DANKE FÜRS ZUHÖREN!

